

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS SAFE&COOL KONTO DER BAWAG



Stand: 1.2024

1. PRODUKTBESCHREIBUNG:

Das Safe&Cool Konto ist ein Konto für natürliche Personen von Geburt bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr (nachfolgend „Kontoinhaber“). Das Safe&Cool Konto dient dazu, dem Kontoinhaber die ihm zur freien Verfügung überlassene Geldbeträge auf dem Konto, frühestens ab dem 6. Geburtstag, zur Verfügung zu stellen, damit der Kontoinhaber über diese disponieren und Zahlungen bei Geschäften des täglichen Lebens, wie sie von Personen im Alter des Kontoinhabers üblicherweise abgeschlossen werden, tätigen kann. Hierzu wird dem Kontoinhaber auch die Safe&Cool Karte zur Verfügung gestellt, um im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeldbehebungen sowie Zahlungen vornehmen zu können, wobei der gesetzliche Vertreter über die Aushändigung der Safe&Cool Karte an den Kontoinhaber entscheidet.

2. KONTOERÖFFNUNG:

Der gesetzliche Vertreter, der die Eröffnung eines Safe&Cool Kontos sowie die Ausgabe einer Safe&Cool Karte für den Kontoinhaber wünscht, stellt bei der BAWAG den „Antrag auf Eröffnung eines Safe&Cool Kontos“, welcher auch den Antrag für die Ausstellung der Safe&Cool Karte enthält. Der Vertrag über das Safe&Cool Konto und über die Safe&Cool Karte kommt mit Annahme der vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Anträge durch die BAWAG zustande. Die Zustellung der Safe&Cool Karte an den gesetzlichen Vertreter des Kontoinhabers stellt die Annahme der BAWAG dar.

3. SAFE&COOL KARTE:

Zur Disposition über das Kontoguthaben wird zum Safe&Cool Konto eine Kontokarte („Safe&Cool Karte“) ausgestellt. Die Safe&Cool Karte ist mit einer PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) versehen. Der Karteninhaber kann im Rahmen der vereinbarten Limits mit der Safe&Cool Karte bei POS-Kassen Zahlungen vornehmen sowie an Geldautomaten Bargeld beheben. Für die Verwendung der Safe&Cool Karte gelten die „Kundenrichtlinien für die Kontokarten und die Kontaktlos-Funktion“. Die Safe&Cool Karte ist mit keiner Kontaktlos-Funktion ausgestattet.

Die Safe&Cool Karte wird dem gesetzlichen Vertreter übermittelt, der verpflichtet ist, die Safe&Cool Karte unmittelbar nach ihrem Zugang zu unterfertigen. Auch die PIN, die von der BAWAG nach der Übermittlung der Safe&Cool Karte gesondert mitgeteilt wird, wird dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt.

Der gesetzliche Vertreter entscheidet frühestens ab dem 6. Geburtstag des Kontoinhabers darüber, ob und wann er dem Kontoinhaber die Safe&Cool Karte unter gleichzeitiger Bekanntgabe der PIN aushändigt, oder ob der Kontoinhaber die Safe&Cool Karte nur durch gelegentliche Aushändigung unter Aufsicht des gesetzlichen Vertreters verwendet. Der gesetzliche Vertreter wird die Safe&Cool Karte dem Kontoinhaber erst aushändigen, nachdem er ihn in die Verwendung eingeschult und sich davon überzeugt hat, dass der Kontoinhaber die Verwendung der Safe&Cool Karte beherrscht und zu dem unter Punkt 1. beschriebenen Zweck verwendet, all dies frühestens ab dem 6. Geburtstag des Kontoinhabers.

4. UNENTGELTLICHKEIT; KEINE VERPFLICHTUNGEN DES KONTOINHABERS:

Das Safe&Cool Konto sowie die Safe&Cool Karte einschließlich aller mit diesen verbundenen Leistungen sind unentgeltlich; Verbindlichkeiten des Kontoinhabers gegenüber der BAWAG sind damit ausgeschlossen. Die BAWAG verzichtet ausdrücklich auf allfällige Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber; dieser Verzicht umfasst auch alle Forderungen der BAWAG aus den Geschäftsbedingungen sowie aus einer allfälligen Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen bzw. der in diesen festgelegten Verpflichtungen durch den Kontoinhaber.

5. PFLICHTEN UND ERKLÄRUNGEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS:

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Safe&Cool Kontos sowie auf Ausstellung einer Safe&Cool Karte erklärt der gesetzliche Vertreter, dass die Kontoeröffnung ausschließlich zu dem unter Punkt 1. beschriebenen Zweck erfolgt sowie dass auf das Safe&Cool Konto ausschließlich Geldbeträge, die dem Kontoinhaber zur freien Verfügung überlassen werden, damit er frühestens ab seinem 6. Geburtstag über diese disponieren und Zahlungen bei Geschäften des täglichen Lebens, wie sie von Personen im Alter des Kontoinhabers üblicherweise abgeschlossen werden, tätigen kann. Die Verwendung des Safe&Cool Kontos sowie der Safe&Cool Karte zu einem anderen Zweck sowie die Überweisung bzw. Einzahlung von anderen Geldbeträgen auf das Safe&Cool Konto sind ausgeschlossen.

Der gesetzliche Vertreter erklärt gegenüber der BAWAG, dass er alle künftigen Dispositionen des Kontoinhabers über das Safe&Cool Konto sowie mit der Safe&Cool Karte innerhalb der vereinbarten Limits genehmigt sowie, dass er die in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen übernimmt.

Der gesetzliche Vertreter übernimmt es, den Kontoinhaber frühestens ab dessen 6. Geburtstag über die Verwendung des Safe&Cool Kontos sowie der Safe&Cool Karte zu informieren und in deren Verwendung altersgerecht zu schulen. Er trägt dafür Sorge, dass der Kontoinhaber die Safe&Cool Karte und die PIN frühestens ab dessen 6. Geburtstag ordnungsgemäß verwendet, und verpflichtet sich, dies zu überwachen. Falls der gesetzliche Vertreter bemerkt, dass der Kontoinhaber (noch) nicht in der Lage ist, die Safe&Cool Karte und die PIN ordnungsgemäß zu verwenden, verpflichtet er sich, die Safe&Cool Karte an sich zu nehmen und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich die Sperre der Safe&Cool Karte zu beauftragen („Kundenrichtlinien für die Kontokarten“ Punkt 2.7. Sperre).

Die Meldepflicht bei Abhandenkommen der Safe&Cool Karte sowie die Pflicht zur Veranlassung der Sperre nach den Kundenrichtlinien obliegen dem gesetzlichen Vertreter („Kundenrichtlinien für die Kontokarte“ Punkt 2.4.2. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte).

Falls der Kontoinhaber selbst die BAWAG über Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Safe&Cool Karte informiert bzw. der Kontoinhaber bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte veranlasst, ist dies für die BAWAG bindend. Die Sperre kann danach nur durch den gesetzlichen Vertreter aufgehoben werden.

6. ZUSTELLUNGEN UND ERKLÄRUNGEN:

Die BAWAG wird alle Erklärungen ausschließlich gegenüber dem gesetzlichen Vertreter abgeben. Sie wird auch alle Informationspflichten durch Mitteilungen an den gesetzlichen Vertreter erfüllen; demgemäß werden auch alle Kontoinformationen und alle Kontoabschlüsse dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt und die Safe&Cool Karte an den gesetzlichen Vertreter übermittelt.

7. KONTO- UND KARTENFUNKTIONEN SOWIE EINSCHRÄNKUNGEN:

Das Guthaben auf dem Safe&Cool Konto ist mit EUR 10.000, beschränkt. Bareinzahlungen, welche diesen Höchstbetrag überschreiten, werden nicht entgegengenommen. Überweisungen auf das Safe&Cool Konto, durch welche der Höchstbetrag überschritten würde, werden abgelehnt bzw. der überwiesene Betrag dem Auftraggeber zur Gänze refundiert.

Dispositionen des Kontoinhabers über das Kontoguthaben (sowohl über Geldautomaten als auch über Handelskassen und durch Überweisungen) sind frühestens ab dessen 6. Geburtstag mit insgesamt EUR 10,- pro Tag und mit EUR 50,- pro Woche beschränkt.

Überziehungsmöglichkeiten sowie Überschreitungen des Safe&Cool Kontos sind ausgeschlossen.

Daueraufträge und SEPA-Lastschriftmandate können zu Lasten des Safe&Cool Kontos nicht erteilt werden.

8. DISPOSITIONEN ÜBER DAS KONTOGUTHABEN:

Bis zum 6. Geburtstag des Kontoinhabers ist der gesetzliche Vertreter verfügungsberechtigt. Ab dem 6. Geburtstag des Kontoinhabers ist sowohl dieser als auch der gesetzliche Vertreter verfügungsberechtigt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit, das Safe&Cool Konto in sein BAWAG eBanking einzubeziehen und in dessen Rahmen Informationen abzufragen sowie Dispositionen vorzunehmen. Die Teilnahme des Kontoinhabers am

BAWAG eBanking ist ausgeschlossen.

Der Kontoinhaber kann frühestens ab dem 6. Geburtstag über das Guthaben auf dem Safe&Cool Konto nur unter Verwendung der Safe&Cool Karte durch Bargeldbehebungen an Geldautomaten sowie durch Zahlungen an POS-Kassen disponieren. Alle anderen Arten der Disposition durch den Kontoinhaber sind ausgeschlossen.

Der gesetzliche Vertreter kann über das Kontoguthaben unter Verwendung der Safe&Cool Karte durch Bargeldbehebungen an Geldautomaten, durch Zahlungen an POS-Kassen, durch Barbehebungen am Schalter sowie durch Überweisungen disponieren.

Die Berechtigung des Kontoinhabers, über das auf dem Safe&Cool Konto befindliche Guthaben zu disponieren, wird durch den ausdrücklichen Widerspruch des gesetzlichen Vertreters beendet. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist bis zur ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung nur der gesetzliche Vertreter berechtigt, über das auf dem Safe&Cool Konto befindliche Guthaben zu disponieren. Falls der gesetzliche Vertreter zum Zeitpunkt dieses Widerspruchs nicht im Besitz der Safe&Cool Karte ist, sondern diese sich im Besitz des Kontoinhabers befindet, ist der ausdrückliche Widerspruch nur dann gegen die BAWAG wirksam, wenn gleichzeitig die Sperre der Bezugskarte vom gesetzlichen Vertreter beauftragt wird.

9. ERREICHEN DER ALTERSGRENZE:

Wenn der Kontoinhaber das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat er bis zur Beendigung seines 15. Lebensjahres die Möglichkeit, jederzeit die Umstellung seines Safe&Cool Kontos auf ein seinem Alter und seiner Geschäftsfähigkeit entsprechendes Konto zu vereinbaren. Hat der Kontoinhaber bis dahin keine solche Vereinbarung abgeschlossen und das Safe&Cool Konto auch nicht gekündigt, werden mit seinem 15. Geburtstag das Safe&Cool Konto sowie die Safe&Cool Karte gesperrt, bis der Kontoinhaber einen neuen bzw. geänderten Kontovertrag abgeschlossen hat oder der Vertrag zum Safe&Cool Konto beendet ist.

10. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN:

Änderungen dieser Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den gesetzlichen Vertreter als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des gesetzlichen Vertreters bei der BAWAG einlangt. Die BAWAG wird den gesetzlichen Vertreter in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem gesetzlichen Vertreter auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG in der Mitteilung hinweisen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der gesetzliche Vertreter das Recht, das Safe&Cool Konto vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

11. SONSTIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten folgende Bedingungen in der nachstehenden Rangordnung, wobei diese Bedingungen vorgehen:

- ▶ „Kundenrichtlinien für die Kontokarten“
- ▶ „Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“